

Die Frage der Zwangskanalisation.

Auf meine Ausführungen in Nr. 36 dieses Blattes unternimmt Herr Gemeindepräsident Wenk den allerdings mißlungenen Versuch, den Standpunkt des Gemeinderates in der Frage der Zwangskanalisation zu rechtfertigen.

Es wird dabei nicht unterlassen, dem Unterzeichneten, in verschiedener Beziehung vorzuwerfen, als habe er den eigentlichen Beschluß der Regierung bewußt ausgelassen oder unterdrückt.

Sie gestatten mir Herr Präsident diesen Vorwurf zurückzuweisen mit der Bemerkung, daß Sie unbewußt das Opfer einer Mystifikation oder Täuschung geworden sind. Nicht ich habe einen Teil des regierungsrätlichen Entschlusses unterdrückt, sondern Sie. Denn Sie haben im Zirkularschreiben vom 6. Februar 1922 nur geschrieben:

In der Antwort vom 24. Dez. 1921 berichtet uns die hohe Regierung, daß aus verschiedenen Gründen, welche hier anzuführen ohne Belang ist, in eine Revision nicht eingewilligt werden könne.

Davon daß die Regierung antwortete:

Ihre Gemeinde hat nun von der Ermächtigung des Gesetzes, den Anschluß der bestehenden Gebäude an die Kanalisation zu verlangen, auch Gebrauch gemacht, wo ihr keine Verpflichtung gegenüberstand. Ferner: die Gemeinde ist allerdings gesetzlich nicht verpflichtet, die Anschlußpflicht für alle bestehenden Gebäude festzusetzen. Es steht ihr daher rechtlich frei, ihr Kanalisationsreglement wieder zu ändern.

Von alledem haben Sie gar nichts erwähnt. War es da nicht meine Pflicht dies nachzuholen? Analog Ihrem eigenen Verhalten, konnte ich denjenigen Teil jenes Entschlusses, den Sie den Interessenten bereits mitgeteilt hatten, ruhig weglassen.

In Punkt 1 führen Sie am Schluß an, es bleibe Riehen überlassen zu entscheiden, ob der Gemeinderat durch Anrufung der Gerichte usw. den Spital hätte benachteiligen sollen, was er s. Zt. als inopportun gefunden habe. Sie werden auch hier zugeben müssen, daß es keinem Menschen, am allerwenigsten mir, einfallen konnte, ein solches Verlangen zu stellen, umsoweniger als ich der Diakonissenanstalt gegenüber Gefühle aufrichtiger Sympathie besitze. Die Regierung schreibt mir doch deutlich, daß meine Behauptungen möglicherweise dazu führen könnten, daß ich gegen Beamte, die mich in Ausübung ihrer Obliegenheiten schuldhaft geschädigt hätten,

einen Entschädigungsanspruch besitze, den ich gegenüber dem Staate geltend machen dürfe. Von einer Benachteiligung des Spital konnte nie und nimmer die Rede sein, im Gegenteil, durch den Eingang von Votenbeiträgen hätte sich dessen Vorschußsumme von Jahr zu Jahr zum eigenem Vorteil reduziert.

Punkt 2 den Sie anführen ist belanglos, kann deshalb übergangen werden.

Punkt 3 bezeichnen Sie die von Ihnen selbst, bei Anlaß der Beratung des Kanalisationsreglement abgegebene Versicherung, die Gemeindebehörde werde, so lange sie bestehe, nie zugeben, daß Jemand der Ordnung auf seiner Liegenschaft halte, zum Anschluß gezwungen werde, als ein frommer Wunsch von mir. Wünschen Sie die Bestätigung meiner Angaben durch eine große Anzahl Zeugen?

Sie schreiben ferner: wenn ich mit meinem früheren Rekurs abgewiesen worden sei, so sei das Fehlen des guten Willens bei den Behörden noch lange nicht bewiesen. Mit Kritik und Anklagen gegen dieselben sei die Richtigkeit der eigenen Sache nicht zu belegen, namentlich aber dann nicht, wenn man sich über die eigenen Anträge irrt, die man gestellt zu haben glaube.

Ich habe den Mut einzugestehen, daß ich versehentlich in meinem Exposé den ursprünglichen Antrag, der den Schlußsatz enthielt: „unter der Bedingung daß die gesetzlichen Anwanderbeiträge bezahlt werden“ zu Grunde gelegt habe. Es ist für mich peinlich, Sie daran erinnern zu müssen, daß Sie mir damals unter Versicherung der oppositionslosen Entgegennahme des Antrages auf Revision des Reglementes, empfohlen haben, diesen Satz zu streichen. Den Willen zur Bezahlung der Dohlenbeiträge, habe ich dann aber bei der Begründung des Antrages unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Die von Ihnen im Schreiben an die Regierung befindliche Bemerkung: In jenen Fällen, wo wir eine Konzession eingegangen sind, wurde außerdem daran festgehalten, daß die gesetzlichen Votenbeiträge bezahlt würden, alles gemäß Verständigung mit dem Baudepartement“ — beweist doch deutlich, daß die glatte Illusion von der Sie reden, eine unumstößliche Tatsache gewesen sein muß. Nun schreiben Sie folgerichtig: Gemäß Kanalisationsgesetz § 10 könnte unter bestimmten Verhältnissen vom Anschluß von Abort und Stallungen abgesehen werden, nicht aber von den übrigen Abwässern. Gestatten Sie mir daher die Frage: Aus welchen Gründen werden dann nicht alle Anwänder deren Liegenschaften an einer kanalisierten Straße liegen, zum Anschluß dieser Abwasser aufgefordert? Hier haben wir doch unleugbar den Fall, daß unsere individuellen Freiheitsrechte verletzt werden. Artikel 4 der schweizerischen Bundesverfassung vom Jahre 1874 sagt doch wörtlich: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder der Personen.

Wir fragen uns deshalb, wie ist es möglich, daß einem Anwänder der ebenfalls zum Kanalisationsanschluß aufgefordert worden ist, (ich berufe mich dabei auf ihre eigenen Mitteilungen) eine unbrauchbar gewordene Zisterne gereinigt und eine bisher fehlende Kläranlage, wie wir sie alle bereits besitzen, gerade durch Personen, die den Behörden nahe stehen, ausgeführt werden kann, gerade in dem Moment, wo alle Andern gezwungen werden sollen, ihre gut

funktionierenden Anlagen zu zerstören? Wie ist es ferner möglich, daß einem Anschlußpflichtigen, der keinerlei Gruben besitzt, dessen Aborteinrichtung aus einer mit Sitz versehenen Stange besteht, die nach Bedürfnis im Garten geleert wird, eine weitere Frist zum Anschluß an die Kanalisation gegeben wird?

Sie betonen immer und immer wieder das Moment der Seuchengefahr. Daß es Ihnen mit dieser Argumentation nicht ernst sein kann, beweist mir die Tatsache, daß gerade drei prominente Vertreter der Landwirtschaft die im Gemeinderat sind, im Laufe des Jahres Dutzende von Fässern Sauche und Abwasser aus der benachbarten Stadt Lörrach hierher einführen. Früher war es doch in Riehen so, daß wenn eine Grube voll war, wurde sie geleert, heute ist es infolge der Kanalisation umgekehrt, wenn eine solche leer ist, wird sie wieder eben von Lörrach her gefüllt. Glauben Sie Herr Präsident, daß jene Abwasser, die von auswärts aus einer Stadt wo Hunger und Krankheiten infolge mangelnder Ernährung grassieren, weniger seuchengefährlich seien, als die unsrigen? Wenn wir darauf verzichten gegen die Einfuhr dieser Stoffe wegen Seuchengefahr zu protestieren oder gar ein Einfuhrverbot erwirken, so geschieht dies

beweist mir doch augenfällig, daß eine Prüfung dieser eminent wichtigen Frage, in so kurzer Zeit nicht durchgeführt werden konnte.

Sie haben die Regierung um Revision von § 3 des Reglements ersucht, wie es wörtlich in deren Antwort vom 24. Dezember heißt: Die Regierung mußte die Revision ablehnen, weil sie hierzu die Kompetenz und das Recht ja gar nicht besitzt. Denn eine Gesetzesvorschrift kann doch nur von derjenigen Instanz abgeändert werden, die dieselbe erlassen hat. In § 10 des Kanalisationsgesetzes wird nun aber deutlich gesagt, daß das Reglement von der Einwohnergemeindeversammlung erlassen werde. Ergo ist diese auch befugt, dasselbe wieder zu ändern. So schreibt auch der Regierungsrat im erwähnten Schreiben vom 24. Dez., daß es ihr rechtlich freistünde, dasselbe zu ändern. Die Aenderung müsse von der Regierung auch genehmigt werden, sofern nicht deren Interessen an den Dolenbeiträgen verletzt würden.

Die Bezahlung der Dolenbeiträge hätte eine solche Verletzung verunmöglicht. Sie behaupten nun, die Erhebung von Beiträgen sei ungeschicklich, wenn nicht zugleich angeschlossen würde, da keine Gegenleistung namhaft gemacht werden könne. Nun besteht doch die Gegenleistung des Staates im verliehenen Recht, daß später ohne weiteres angeschlossen werden darf. Die wesentlich veränderten Zeitverhältnisse würden die Aenderung glänzend rechtfertigen. Tut nicht der Staat daselbe, indem er heute von den Anwändern an Dolen, die zu Friedenspreisen erstellt wurden, das Doppelte an Beiträgen fordert?

Ein weiteres Moment, das in den Vordergrund gestellt werden darf, ist die zwangsweise Verschuldung vieler Einwohner infolge dieser Maßnahme. Wenn ferner, wie mir erklärt wurde, alteingesessene Basler Gutsbesitzer dieserhalb beabsichtigen, das Gut in Riehen zu verlassen und ihren ständigen Wohnsitz nach Basel zu verlegen, so geht die Gemeinde nicht nur beträchtlicher Steuerbeiträge verlustig, sondern es verlieren einige Arbeiterfamilien, die Jahr und Tag dortselbst Arbeitsgelegenheit hatten, ihren Verdienst.

Und was werden die Ersteller der Neubauten in den Kolonien dazu sagen, wenn man Ihnen heute in Aussicht stellt, daß sie ähnlich wie wir, schon in 10 Jahren gezwungen werden sollen, die neu erstellten Gruben zu zerstören und zu kanalisieren?

Sie haben nun in der Antwort der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß jene kurze Bemerkung im Jahresbericht 1921, die Berichterstattung im Sinne des Gemeindebeschlusses darstelle. Wenn schon die deutliche Fassung des Antrages, die Berichterstattung in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung wünschte, so wollen wir die Beurteilung in dieser Hinsicht ruhig der Gemeinde überlassen.

Wir sind aber in der Folge zu unserm Bedauern gezwungen das Begehren um Revision des Kanalisationsreglements in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung zu erneuern und werden Ihnen die nötigen Unterschriften von Stimmberechtigten unterbreiten.

Wir werden dann allerdings dafür Sorge tragen, daß der gesetzmäßige Instanzenzug nicht außer Acht gelassen wird.

E. Herzog.